Rechtsanwältin Petra Haubner

Rechtsanwalt Klaus Schank

Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau

Tel.: 0851-31140

Fax: 0851-2950

petra.haubner@haubner-schank.de

**Arbeitserlaubnisse für Asylsuchende aus dem Senegal (Ghana u.a.)**

**Arbeitserlaubnisse für Asylsuchende im laufenden Dublin-Verfahren**

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat am 31.03.2015 eine Weisung an alle Ausländerbehörden erlassen, dass Asylsuchenden aus sog. sicheren Herkunftsstaaten während des Asylverfahrens ab sofort keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden darf.

Hintergrund ist, daß Asylsuchenden, die angeblich keine Bleibeperspektive haben, aus migrationspolitischen Gründen auch keine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll.

Sichere Herkunftsstaaten sind im Moment (außer den Balkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien) die Länder Ghana und Senegal. Die Balkanflüchtlinge verlassen Deutschland meistens nach wenigen Monaten wieder. Ghanaische Flüchtlinge haben wir nur sehr wenige in Bayern. Von der Weisung betroffen sind also überwiegend Flüchtlinge aus dem Senegal. Für diese hat ein Arbeitsverbot weitreichende Folgen, da ihre Asylverfahren gerade zwei bis drei Jahre dauern und sie während dieser Zeit zur Untätigkeit verpflichtet wären.

Die Ausländerbehörden handhaben die Weisung des Innenministeriums ganz unterschiedlich, in einigen Landkreisen werden weiterhin Arbeitserlaubnisse erteilt, in anderen nicht.

Der Protest der ehrenamtlichen Helfer\*innen gegen die Weisung war und ist groß. Viele Helferkreise organisieren mühevoll Jobs und Arbeitsplätze für die Flüchtlinge, überzeugen Arbeitgeber und müssen sich dann von der Ausländerbehörde sagen lassen, daß diese Bemühungen umsonst waren. Der massive Protest ist auch angekommen in der Staatsregierung, hat diese allerdings ziemlich unbeeindruckt gelassen.

**Wir halten ein grundsätzliches Arbeitsverbot für rechtswidrig aufgrund der folgenden Erwägungen:**

**1.**

Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten dürfen gegenüber anderen Asylsuchenden nicht diskriminiert werden. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

**2.**

Die Dauer der Asylverfahren unterscheidet sich jedenfalls bei den Senegalesen nicht von der Dauer der Verfahren von Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten.

**3.**

Die Ausländerbehörden verweigern die Arbeitserlaubnis aufgrund der Weisung des Innenministeriums, ohne ein Ermessen auszuüben.

**4.**

Die Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013 (Aufnahmerichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß Asylsuchende spätestens 9 Monate nach der Stellung des Asylantrages Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Die Richtlinie sollte bis zum 20.07.2015 in nationales Recht umgesetzt werden; da dies nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen der Richtlinie nun unmittelbar.

(Das Bay. Innenministerium hat deshalb angeblich die Weisung bereits dahingehend geändert, dass die Arbeitserlaubnis nach 9 Monaten erteilt werden soll.)

**Rechtliche Hinweise:**

Wir raten allen Senegalesen dazu, den Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen, und sich nicht mit Verweis auf die Weisung abwimmeln zu lassen. Wenn die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis nicht erteilen will, soll sie den Antrag ablehnen. Die Leute erhalten dann einen begründeten rechtsmittelfähigen Bescheid.

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Wenn der ablehnende Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält, läuft die Klagefrist erst 1 Jahr nach Zustellung an.

Der ablehnende Bescheid kann uns mit Vollmacht übersandt werden. Wir prüfen dann die Erfolgsaussichten und reichen ggfls. Klage ein. Wir gehen davon aus, daß Prozeßkostenhilfe gewährt wird.

Wir würden gerne möglichst viele Verfahren führen, damit die rechtswidrige Praxis auch in allen Landkreisen und Städten zeitnah beendet wird.

**Dublin-Verfahren**

Einige Ausländerbehörden verweigern pauschal die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im laufenden Dublin-Verfahren, wenn also das Bundesamt mitgeteilt hat, daß ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Diese Auffassung betrifft Asylsuchende aus allen Herkunftsländern.

Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es aus unserer Sicht nicht.

Da derzeit in bezug auf die Anzahl der Wiederaufnahmeersuchen nur sehr wenige Dublin-Rücküberstellungen durchgeführt werden, die meisten Leute also hierbleiben, stellt auch diese Praxis eine Verhinderung der Integration in den Arbeitsmarkt dar.

Wir raten hier zur gleichen Vorgehensweise wie bei den Senegalesen, also: Antrag stellen, Antrag ablehnen lassen, Ablehnungsbescheid zu uns zur Rechtsmittelprüfung.

**Achtung:**

Die Arbeitserlaubnis kann aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen weiterhin versagt werden,

* in den ersten 15 Monaten, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmt (weil Deutsche oder andere EU-Bürger\*innen im Vorrang sind)
* nach negativem Abschluß des Asylverfahrens bei einer Duldung, wenn der Asylsuchende nicht bei der Paßbeschaffung mitwirkt